

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Güglingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen

	Bisherige Gesamtbeträge	Änderung (+/-)	Neue Gesamtbeträge
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.424.000	-6.155.500	21.268.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-28.558.000	-758.500	-27.799.500
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.134.000	-5.397.000	-6.531.000
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-1.134.000	-5.397.000	-6.531.000
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.134.000	-5.397.000	-6.531.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.127.000	-6.155.500	20.971.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 26.669.000	-758.500	-25.910.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	458.000	-5.397.000	-4.939.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.348.500	-2.117.000	4.231.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 13.181.000	3.239.500	-9.941.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.832.500	1.122.500	-5.710.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.374.500	-4.274.500	-10.649.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	908.000	4.802.000	5.710.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 33.500	0	-33.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	874.500	4.802.000	5.676.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.500.000	527.500	-4.972.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.710.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), bleibt unverändert bei 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.559.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert wie folgt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 310 v. H. |

- | | |
|---|-----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 305 v. H. |
|---|-----------|

Güglingen, den

Heckmann
Bürgermeister

